

Für die Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Familie des Berliner AGH am 16.05.2024:

**Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD vom 23.04.2024 /
Drucksache 19/1619:**

**"Gesetz zur Finanzierung politischer Stiftungen und kommunalpolitischer Bildungswerke aus dem
Berliner Landeshaushalt (Berliner Stiftungsfinanzierungsgesetz - BlnStiftFinG)"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum vorliegenden Gesetzesentwurf zur Finanzierung
parteinaher Stiftungen aus dem Berliner Landeshaushalt Stellung nehmen zu können.

Politische Stiftungen sind mit ihrer Bildungsarbeit wichtige Institutionen für die Verankerung
demokratischer und menschenrechtsorientierter Prinzipien in der Gesellschaft. Die politischen
Stiftungen in Berlin befähigen mit ihren vielfältigen Bildungsangeboten die Teilnehmenden,
politische, soziale und kulturelle Erfahrungen, Kenntnisse und Vorstellungen kritisch zu verarbeiten,
um die gesellschaftliche Wirklichkeit begreifen und verändern zu können. Damit bieten sie wichtige
Orientierungen für die politische Meinungsbildung und zeigen demokratische Gestaltungsspielräume
auf. Diese damit geschaffenen Grundlagen für ein demokratisches und menschenrechtsorientiertes
politisches Engagement sind entscheidend für die Stabilisierung und Weiterentwicklung der
Demokratie vor Ort.

In diesem Sinne gestaltet das Bildungswerk Berlin der Heinrich-Böll-Stiftung e.V. sein Programm zur
Förderung einer demokratischen, geschlechtergerechten, ökologischen, sozial gerechten und
solidarischen Gesellschaft auf der Basis der Menschenwürde und der Menschenrechte.

Für diese Arbeit erhalten wir öffentliche Mittel aus dem Berliner Landeshaushalt. Wir begrüßen
ausdrücklich eine gesetzliche Regelung, die für Förderberechtigung, Auftrag und Finanzierung der
parteinahen Stiftungen Verbindlichkeit und Transparenz herstellt.

Wir gehen davon aus, dass mit dem vorliegenden Gesetz ebenfalls eine gesetzliche Regelung der
Zuwendungen für die parteinahen Stiftungen aus den Mitteln der Stiftung DKLB einhergeht.

Ebenfalls unterstützen wir den Bezug auf die freiheitlich demokratische Grundordnung mit ihren
Verfassungsprinzipien der Menschenwürde und Menschenrechte, und schließen uns der Einschätzung
von Prof. Dr. Sophie Schönberger an: "Denn eine Bildungsarbeit der politischen Stiftungen, die nicht
auf dem Boden dieser Ordnung steht, stellt immer eine Bedrohung für dieselbe dar." (Prof. Dr.
Sophie Schönberger, Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung Stiftungsfinanzierungsgesetz,
16.10.2023).

Gleichzeitig würden wir es sehr begrüßen, wenn die jährlichen Prüfverfahren möglichst bürokratiearm geregelt würden und vertiefte Prüfungen in erster Linie anlassbezogen vorgenommen werden, wenn z.B. hinreichend gewichtige Zweifel an der Förderfähigkeit der parteinahen Stiftungen bzw. kommunalen Bildungswerke vorliegen.

Zu §2 Voraussetzungen der Förderung

Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a

Die Regelung, dass Stiftungen nicht förderfähig sind, deren Bildungsarbeit auf die Infragestellung resp. Abschaffung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung - ausgerichtet ist, begrüßen wir ausdrücklich, ebenso den Hinweis in der Begründung auf die

Leitsätze zum Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Januar 2017 - 2 BvB 1/13.

Eine Einstufung als gesichert extremistisch durch die Berliner Verfassungsschutzbehörde bzw. das Bundesverfassungsamt als gewichtiger Ausschlussgrund erscheint uns durch deren z.T. lückenhafte und zeitverzögerte Erfassung aktueller Entwicklungen sowie nach den vielfältigen Skandalen in Verfassungsschutzbehörden als nicht ausreichend. Hier sollte geprüft werden, ob nicht unabhängige Expert*innen (z.B. Wissenschaftler*innen der Parteienforschung, zivilgesellschaftliche Organisationen aus dem Opferschutz, die erfahrungsgemäß aktuelle Tendenzen schneller wahrnehmen und vielfältigere Zugänge haben) in die Entscheidungsfindung der zuständigen Stelle einbezogen werden sollten.

Buchstabe b

Die Formulierung, dass "die Mitwirkung, Beschäftigung oder Beauftragung von Personen, die die inhaltliche Arbeit der Stiftung wesentlich beeinflussen können" schon im Verdachtsfall verfassungsfeindlicher Bestrebungen zur Aberkennung der Förderfähigkeit führen können, lässt viel Raum für Interpretationen. Hier wäre eine präzisere Eingrenzung erstrebenswert. Eine Konkretisierung ist in weiten Teilen in der Begründung zu § 2 Absatz 1.3 ausgeführt. Es wäre also wünschenswert, wenn diese die Grundlage für die Verordnung darstellen würde, falls eine Übernahme in den Gesetzestext diesen zu sehr aufblähen würde.

Buchstabe c

Mit der Ausweitung auf „Aktivitäten“ geht der Entwurf über den Gesetzestext des Bundes hinaus auf alles, was getan wird. Hier stellt sich die Frage, wie breit das Verständnis der Nachweispflicht sein wird. Die Kontrolle "Aktivitäten und Veröffentlichungen" sollte den bürokratischen Aufwand nicht unnötig aufblasen. Hier kommt es also auf schlanke Verwaltungsvorschriften an.

Insgesamt würden wir es sehr begrüßen, wenn die jährlichen Prüfverfahren möglichst bürokratiearm geregelt würden und vertiefte Prüfungen in erster Linie anlassbezogen vorgenommen werden, wenn z.B. hinreichend gewichtige Zweifel an der Förderfähigkeit der parteinahen Stiftungen bzw. kommunalen Bildungswerke vorliegen.

Zu § 4 Zuständigkeit

Hier schlagen wir im Sinne der Anmerkung zu § 2 Absatz 1.3 folgende Formulierung vor: "Die nach § 4 Absatz 1 zuständige Stelle bezieht für die Prüfung und Entscheidung der Förderfähigkeit nach § 2 Absatz 1.3 Analysen von unabhängigen Exper*innen mit ein. Dieses können Forschungseinrichtungen und / oder anerkannte zivilgesellschaftliche Organisationen sein."

i.A. Inga Börjesson
Geschäftsführung